

Stadtverwaltung Ebersbach
Amt für Bürgerservice und Soziales
Frau Isolde Schumacher
Marktplatz 1
73061 Ebersbach an der Fils

Telefax: 07163 / 161-244
E-Mail: schumacher@stadt.ebersbach.de

Antrag auf Plakatierung

Antrag auf Sondernutzung nach dem Straßengesetz Baden Württemberg
Hinweis: Für Werbebanner bitte speziellen Antrag verwenden!

1. Antragsteller:

Name	Vorname
Firma / Institution / Verein	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefon/ Handy	Faxnummer (falls vorhanden)

2. Antrag:

Hiermit beantrage ich die Sondernutzungserlaubnis für Plakatanschläge (Plakatierung) / das Anbringen von Hinweisschildern.

Anlass	
Anzahl der Plakate	Größe/ Art der Plakate
Dauer der Plakatierung (von / bis)	
Standorte im öffentlichen Verkehrsraum	

Hinweise zur Plakatierung:

Es dürfen bis zu 20 Plakate max. 2 Wochen vor der Veranstaltung aufgehängt werden.
Die Plakate sind so anzubringen, dass eine Gefährdung des Straßenverkehrs und der Fußgänger ausgeschlossen ist. Das Anbringen von Plakaten am **Kreisverkehr** und an **Fußgängerüberwegen** ist aus Sicherheitsgründen verboten. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Ort, Datum

Unterschrift & Stempel Erlaubnisnehmer

Merkblatt zur Plakatierung

1. Die o.g. Werbeanlagen sind so aufzustellen, dass ein Herumfliegen, auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, unmöglich ist.
2. Sie sind spätestens einen Tag bzw. am darauf folgenden Werktag nach Erlaubnisdauer wieder vollständig zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen, können die Plakate von uns auf Kosten des Anbringenden entfernt werden.

3. Auflagen:

Die Erlaubnis enthält folgende Auflagen, die beim Aufhängen der Plakate zu beachten sind:

3.1 An den Info-Anlagen am Ortseingang ist keine Plakatierung erlaubt.

3.2 Auf den öffentlichen Grünflächen am Ortseingang aus Richtung Uhingen (Aldi, Esso), an Brücken und an Bäumen dürfen keine Werbeanlagen befestigt werden.

3.3 Auf Verkehrsinseln, auf den Kreisverkehren, an Lichtsignalmasten, Verkehrszeichen, Wegweisern und sonstigen Verkehrseinrichtungen dürfen Werbeplakate nicht angebracht werden.

4. Werbeanlagen, die entgegen der Auflagen nach Ziffer 3 aufgestellt sind und/oder das Sichtfeld der Verkehrsteilnehmer einschränken, werden wir im Wege der Ersatzvornahme unverzüglich auf Ihre Kosten (ca. 50,00 € „pauschal“ zuzüglich 5,00 € für jede Werbeanlage) entfernen, was Ihnen hiermit nach §§ 19, 20, 25 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg angedroht wird.
5. Für jeden Schaden an der öffentlichen Verkehrsfläche ist der Erlaubnisnehmer verantwortlich. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle aus der Plakatierung entstehenden Schäden. Die Stadt Ebersbach an der Fils ist von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
6. In Zweifelsfällen müssen die Standorte mit dem Amt für Bürgerservice und Soziales, Tel. 07163/161-234 abgestimmt werden. Anordnungen von mit der Überwachung beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Die Erlaubnis ist stets widerruflich.

7. Sonstiges:

Bitte bringen Sie die beigefügten Aufkleber bei jedem Plakat unten rechts an. Sollte bei einer Kontrolle ein Plakat ohne entsprechenden Aufkleber gefunden werden, wird es entfernt. Die Kosten hierfür werden Ihnen in Rechnung gestellt.

Bei Fragen wenden Sie sich an das Amt für Bürgerservice und Soziales, Kommunaler Ordnungsdienst, Tel. 07163/161-234, E-Mail: kod@stadt.ebersbach.de.